

# Die lebensmittelrechtliche Bedeutung der Probenahme

Anforderungen an die Selbstkontrolle im Falle der Beurteilung einer Getreidepartie in Bezug auf Schimmelpilzgifte.

Probenahme und Rückstandsanalysen bei Biolebensmitteln BioSuisse - FIBL, 19.09.2012



### Inhalt





Amtlicher Vollzug in der Schweiz



 Prüfung einer Getreidepartie auf Mykotoxine im Rahmen der Selbstkontrolle



Die Problematik der "Repräsentativität







### Amtliche Kontrollen in der Schweiz

















# **Amtliche Mykotoxinkontrollen CH**













Warenkontrollen im Einzelhandel

(Stichproben durch KL's; Koordinierte Aktionen; Schwerpunktaktionen) Betriebskontrollen

(Routine, Verdacht)

Grenzkontrollen (Koordination BAG)



#### Amtliche Kontrolle im Einzelhandel













#### Untersuchungsziele:

- Stichproben von "kritischer" Waren
- Marktübersicht

#### Erhebungsmengen

200 g bis 2 kg (ident. Warenlos)

#### Warenlosmenge

 Im allgemeinen nicht bekannt

#### Repräsentativität

nicht beurteilbar

#### Aussagemöglichkeit

- sehr beschränkt hinsichtlich dem Warenlos
- bei genügender Anzahl von Untersuchungen (auch zeitlich versetzt!) ist eine Marktbeurteilung bedingt möglich

#### Beanstandungen

- Massnahmen müssen verhältnismässig sein
- Die Vernichtung des entsprechenden Warenloses aufgrund einer Stichprobe ist nicht verhältnismässig



#### Amtl. Betriebskontrolle - Zollkontrollen













#### Untersuchungsziele:

- Stichproben von "kritischer" Waren
- Warenlosbeurteilung (selten)

#### Erhebungsmengen

- 1 bis 5 kg (ident. Warenlos)
- bis 30 kg
- Warenlosmenge
  - bekannt
- Repräsentativität
  - beurteilbar

#### Aussagemöglichkeit

Beurteilung eines Warenloses grundsätzlich möglich.

#### Beanstandungen

- Im Falle einer repräsentativen Probenahme kann ein nicht sicheres Warenlos vom Markt genommen (Sperrung, Warenrückruf, ...) und vernichtet werden.
- In berechtigten Zweifelsfällen entscheidet eine Schiedsanalyse.



# Ablauf einer Probenuntersuchung



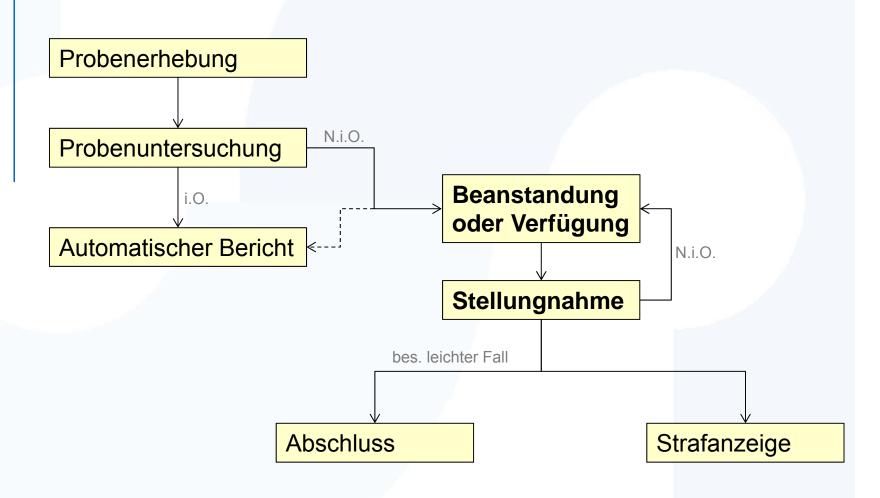














# Probenerhebungsrapport













Stadt Gemeinde	Probenerhebung Original für das Kantonale i	gsrapport abor Zürich	Tel. 043 24	ZÜRICH PROPERTIES AND AUTOMATICAL PROPERTIES AND	
Betriebs-Nr.:				www.klzh.ch, info@klzh.ch	
Betriebsname:		Datum, Zeit:			
Strasse, Nr.:		Betriebsverantwortlich:			Gemeinde
PLZ, Ort:		Vom Betrieb anwesend:			rerordnung
Abweichende Adresse:  Post Rechnung	☐ siehe unten ☐ siehe Meldeformular	Für die Lebensmittelkontrolle:			
Nummer Sachbezeichnung/Fantasiebezeichnung, Marke, Warenlos, Artikelnummer, Produktionsland, Probenahme	V Verbrauchen M Mindestens i H Hergestellt a A Abgepackt at	althar his H Hersteller/in	Temp. °C P Im Produkt Menge di U Umgebung Probe	Wert der Probe A Ankaufs-/ V Verkaufspreis	andungen geführt haben, Gebühren. Aufwand an Zeit, eingesetzten Apparaten
	Str. Chr		1,		
- G	US OF OPP	9,0		, *	in durch das Kantonale Labor. Proben mit : (Art. 87, Verordnung über den Vollzug der rd eine Probe nicht beanstandet, so kann tückgabe des Probenahmerapportes die
	40/n 60	in Platin			ngt werden:
		9/1/6			
		nande			
		100/	· ·		
Proben: Unter amtlicher Aufsicht i  Steril erhoben  Grund der Probenahme: Stichprobe	überbracht und in Kühlbox überbracht Rachkontrolle	Die Richtigkeit sämtlicher vorstehender A Inhaber/in der Ware oder Stellvertreter/in:	ngaben bescheinigen: Für die Lebensmittelkon	trolle:	
Bemerkungen:		,			Probant D Union a
30134 30 Blocks - 09.07 - 71878					



# Verfügung aufgrund Grenzwertüberschreitung













#### 2. Befund

Die Probe (4 x 350 g, vollständig homogenisiert) überschreitet den Grenzwert für Mykotoxin xxxx zweifelsfrei.

Die Untersuchung erfolgte mit der SLMB-Methode xxxx. Die Ergebnisse sind um die Wiederfindung korrigiert.

#### 3. Beurteilung

Die Probe wird beanstandet.

Die Beurteilung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1, Art. 10, Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9.10.1992 (LMG), Art. 8 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23.11.2005 sowie Art. 1 der Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln vom 26.6.1995.



# Verfügung













#### 4. Erwägungen

- Aufgrund des vorliegenden Untersuchungsbefundes ist zu vermuten, dass der Gehalt des Mykotoxins xxxx im gesamten, der Probe entsprechenden Warenlos die genannten Höchstwerte ebenfalls überschreitet. Das Warenlos wird daher als nicht sicher beurteilt.
- Der Nachweis, dass ein als nicht sicher eingestuftes Warenlos in Tat und Wahrheit die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt, kann durch Vor-lage entsprechender Dokumente (Analysenzertikfat inklusive Probener-hebungsrapport) erbracht werden. Aus den vorgelegten Dokumenten müssen alle für eine zweifelsfreie Beurteilung relevanten Informationen (Angabe des Warenloses, Grösse des Warenloses, Grösse der Sammel-probe, Anzahl der Einzelproben, Homogenisierung der Sammelprobe, Untersuchungsmethode, Untersuchungsergebnisse, etc.) hervorgehen.
- Können für ein als nicht sicher eingestuftes Warenlos keine Dokumente vorgelegt werden, welche dessen Verkehrsfähigkeit belegen, kann die gesperrte Ware in Absprache mit den Vollzugsbehörden nachträglich einer eingehenden Prüfung zur Klärung der Verkehrsfähigkeit unterzogen werden.

# Verfügung













#### 5. Verfügung

- I. Kann der Warenbesitzer nach Eingang dieser Verfügung innerhalb von 24 h zweifelsfrei belegen, dass das der beanstandeten Ware zugrunde liegende Warenlos sicher ist, kann auf Pkt. II, III und IV dieser Verfügung verzichtet werden. Für den Nachweis sind mindestens folgende Dokumente vorzulegen:
  - Analysenzertifikat eines akkreditierten Labors für das entsprechende Warenlos
  - Probenahmeprotokoll für die Bemusterung des entsprechenden Warenloses
- II. Sämtliche der Protokoll-Nr. xxx entsprechende Ware ist mit Beschlag belegt. Sie darf ab sofort nicht mehr an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
- III. Der Wareninhaber sorgt für den vollständigen Rückzug der Warenvorräte aus sämtlichen von ihr belieferten Verkaufskanälen bis spätestens am TT.MM.YYYY und sammelt die mit Beschlag belegte Ware an einem zentralen Ort.

# Verfügung













IV.Der Wareninhaber (Firma XY) teilt dem Kantonalen Labor Zürich bis zum TT.MM.YYYY schriftlich die detaillierten Warenbestände des Warenrückzuges mit.

V.Die (ursprüngliche) Chargengrösse des betroffenen Produktes, dessen Herkunft (eigene Herstellung, Lieferant, Importeur, etc.) sowie die für dieses Produkt durchgeführten qualitätssichernden Massnahmen, sind abzuklären und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Kantonalen Labor Zürich bis spätestens TT.MM.YYYY einzureichen.

VI. Über einen allfälligen Antrag zur rechtmässigen Art der Verwertung der betroffenen Ware entscheidet das Kantonale Labor Zürich.

VII.Gestützt auf Art. 45 des Lebensmittelgesetzes vom 9.10.1992 und die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30.6.1995 (Stand 15.10.2007) werden die Kosten von CHF XXX gemäss der unten stehenden Zusammenstellung dem Warenbesitzer auferlegt.



# Stellungnahme des Warenbesitzers















## Stellungnahme auf Verfügung

- Angaben zum Warenlos
- Angaben zur QS
- Analysenzertifikate
- etc.



Position: Proben-Nr.:

Probename: Zusatz:

Methode, Messtechnik

Mycotoxine

Kommentare

Messgrösse

HPLC-UV [\*]

Deoxynivalenol D

Lebensmittelrecht

Die untersuchte P

Fremd- und Inhalf

# Ist das Analysenzertifikat beurteilbar?













Prüfbericht Auftrags-Nr.: 03-06182

Auftraggeber: CERTIFICATE OF ANALYSIS

The analysis of the sample: USA GROUNDNUTKERNELS

Received: December 1st, 1997

Packed : Plastic bag.

Marked : Parcel: 21 big bags: abt. 20.000 kgs

Type : Blanched Runner 38/42 - KPO CROP 1997

Marked: UNIVERSAL BLANCHERS BLAKELY, GA

ex Container Nr. POCU 101782/2 Kontrakt-Nr. : S-1 002 459

Article No. 1053.075

Stored at Messrs. Vebero, Oosterhout

Warrant No. 366.12358.01

Sampled by us on December 1st, 1997 as per sampling scheme

No.: 9766890

of the Code of Practice, January 1996.

Weight of sample taken: 30 kos.

The sample was carefully mixed and divided in four equal parts of each abt. 7,5 kos. The 4 samples obtained were

individually analysed for the aflatoxin content. After sampling the parcel was marked 9756890.

Sealed: Lab. Dr. A. Verwey Rotterdam AV 212.



## Beurteilbarkeit von Analysenzertifikaten













Die Beurteilung eines Warenloses anhand eines Analysenzertifikates ist nur bei gleichzeitiger Kenntnis über das Warenlos und die erfolgte Probenahme möglich!

Analysenzertifikat und Probenahmeprotokoll bilden immer eine Einheit!

Liegen die beiden Informationen getrennt vor, muss sichergestellt sein, dass zwischen beiden Dokumenten ein eindeutiger Bezug besteht (--> Rückverfolgbarkeit)

Auftraggeber:	
☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma	a
Name/Firma:	Tel:
	Fax:
PLZ / Ort:	e-Mail:
Erhebun ra port:	
Name des Prohanehmers:	Datum/Zeitpunkt:
Ort der Probenahr e:	
Angaben zur Identifizierur gan	d Lagerung des Warenloses:
Artikelbezeichnung:	A second
Artikelnummer:	Herkunft:
Lieferdatum:	Importeur:
Warenlos-Codierung: Partie-N	
Lager-N	r.:nderer Code:
Lagerbedingung der Ware:	□ Raumtemperatu □° C
Probenahme gemäss Verordnu	ung/Richtlinie: 401/2006/EC 2007/333/EG
	□ 2002/63/EG
	☐ Andere:
Gewicht der zur beurteilenden Pa	artie (Lotgrösse):
Anzahl Verpackungseinheiten (z.	B. 25 Big Bags):
Anzahl/Gewicht gezogener Prima	ärproben (z. B. 20 x 300 g):
Anzahl berücksichtigter Verpacku	4000 - 1000 1000 1000 1000 1000 1000 100
Gewicht der Sammel- resp. Labo	
Bezeichnung der Sammel- resp.	Laborprobe(n):
Remerkungen zur Probenahme (-	z. B. Abweichungen zur Richtlinie, beschädigte Verpackungseinheiten etc.)
Demonarigen zur Frobenannie (	2. D. Noweloridiger zur Mortaline, beschädigte Verpackungseinneiten etc./
Grund für die Prohenahme	□ Rohwarenkontrolle □ Endorroduktekontrolle
Grund für die Probenahme:	□ Rohwarenkontrolle □ Endproduktekontrolle
	o
Grund für die Probenahme: Prüfung auf:	☐ Aflatoxin B/G ☐ Tierarzneimittel ☐ Pestizid
	☐ Aflatoxin B/G ☐ Tierarzneimittel ☐ Pestizid
	☐ Aflatoxin B/G ☐ Tierarzneimittel ☐ Pestizid
	☐ Aflatoxin B/G ☐ Tierarzneimittel ☐ Pestizid☐ Schwermetalle ☐ ☐
Prüfung auf:	☐ Aflatoxin B/G ☐ Tierarzneimittel ☐ Pestizid☐ Schwermetalle ☐ ☐



### Inhalt





Amtlicher Vollzug in der Schweiz



 Prüfung einer Getreidepartie auf Mykotoxine im Rahmen der Selbstkontrolle



• Die Problematik der "Repräsentativität







## Rechtliche Grundlagen - LGV













#### 1. Abschnitt: Selbstkontrolle

#### Art. 49 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die verantwortliche Person sorgt im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen daf\u00fcr, dass die gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittel und Gebrauchsgegenst\u00e4nde eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf den Gesundheitsschutz, den T\u00e4uschungsschutz sowie den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenst\u00e4nden.
- <sup>2</sup> Um den Anforderungen nach Absatz 1 zu genügen, ist die verantwortliche Person zur Selbstkontrolle verpflichtet.
- <sup>3</sup> Wichtige Instrumente der Selbstkontrolle sind insbesondere:
  - die Sicherstellung guter Verfahrenspraktiken (Gute Hygienepraxis, Gute Herstellungspraxis);
  - die Anwendung von Verfahren, die auf den Prinzipien des HACCP-Konzepts (Art. 51) beruhen;
  - die Rückverfolgbarkeit;
  - die Probenahme und die Analyse von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.



L 70/12

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

9.3.2006

#### VERORDNUNG (EG) Nr. 401/2006 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 2006

zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)











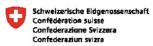


DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEM

gestützt auf den Vertrag zur Gründur Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 88 ischen Parlaments und des Rates vom 2 amtliche Kontrollen zur Überprüfung de bensmittel- und Futtermittelrechts sowie über Tiergesundheit und Tierschutz (¹), ins 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Gesundheit

1624.1

Probenahmeverfahren zur Kontrolle des Mykotoxingehaltes in Lebensmitteln

© 060207, Kantonales Labor Zürich, 8032 Zürich



# Probenahmeanforderungen (EU, CH)













# Einteilung der Partien in Teilpartien in Abhängigkeit vom Erzeugnis und von der Grösse der Partie:

Erzeungnis	Probengewicht (Tonnen)	Gewicht bzw. Anzahl Teilpartien	Zahl Einzelproben	Sammelprobe Gewicht/kg
Feigen getr. (Trockenobst)	≥ 15 < 15	15 bis 30 Tonnen 	100 10-100	30 (10) ≤ 30 (≤ 10)
Erdnüsse, Pistazien u.a. Schalenfrüchte	≥ 500 > 125 und < 500 ≥ 15 and ≤ 125 < 15	100 Tonnen 5 Teilpartien 25 Tonnen 	100 100 100 10-100	30 30 30 ≤ 30
Getreide	≥ 1500 > 300 und < 1500 ≥ 50 and ≤ 300 < 50	500 Tonnen 3 Teilpartien 100 Tonnen 	100 100 100 3-100	10 10 10 1-10



# Probenahmeanforderungen (EU, CH)













# Anzahl der Einzelproben für Partien < 50 Tonnen (für Getreide oder Getreideerzeugnisse)

Partiegewicht (t)	Anzahl Einzelprober	Sammelprobe (kg)
≤ 0.05	3	1
> 0.05 - ≤ 0.5	5	1
> 0.5 - ≤ 0.1	10	1
> 1 - ≤ 3	20	2
> 3 - ≤ 10	40	4
> 10 - ≤ 20	60	6
> 20 - ≤ 50	100	10



# Durchführung der Warenlosprüfung







2. Dokumentation der Probenahme (Probenahmeprotokoll)



3. Versand der (Sammelprobe) an das Labor



4. Homogenisierung der Sammelprobe (Labor)



5. Analyse der homogenisierten Sammelprobe



6. Analysenzertifikat (inkl. Probenahmeprotokoll)



### Inhalt





Amtlicher Vollzug in der Schweiz



 Prüfung eines Getreidepartie auf Mykotoxine im Rahmen der Selbstkontrolle



• Die Problematik der "Repräsentativität







# Homogenität versus Inhomogenität



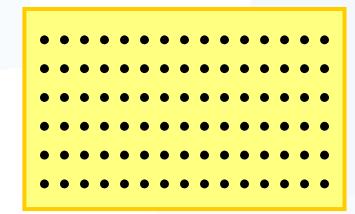




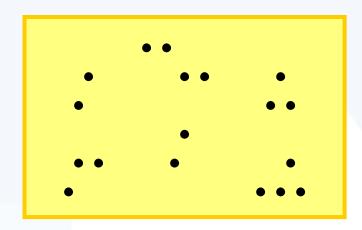












Inhomogene Verteilung (Mykotoxine)

- Analyten wie Proteine, Fett, Zucker, Mineralstoffe etc. sind im allgemeinen sehr gleichmässig verteilt.
- Die Verteilung von Pestiziden ist vergleichsweise homogen.
- Die Verteilung von Pestiziden auf Bioproben infolge Abdrift ist inhomogen
- Die Verteilung von Mykotoxinen in Lebensmitteln ist häufig extrem inhomogen.



#### Probenahmeunsicherheit für Mais/AFBG













Warenlos: LKW beladen mit kont. Mais (20 ppb AFBG)				
Sammelprobe	Anzahl Körner	Range AFBG		
10 lb (4.5 kg)	ca. 30'000	11.6 - 28.4		
5 lb (2.2 kg)	ca. 15'000	8.1 - 31.9		
2.5 lb (1.1 kg)	ca. 7'500	3.2 - 38.8		
1 lb (0.45 kg)	ca. 3'000	0 - 46.9		

Zu kleine Bemusterungsmengen liefern falsch negative Resultate oder deutlich überhöhte Werte!!

Literatur: RomerTM Lab's Guide to Mycotoxin Volume 2; see www.romerlabs.com



### Probenahmeunsicherheit von Mais/AFBG



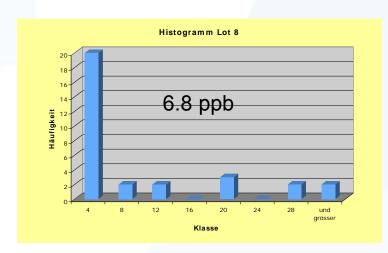


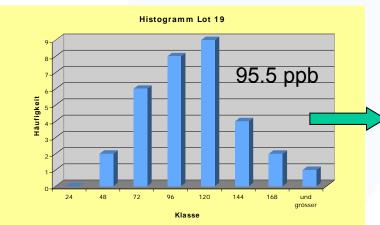


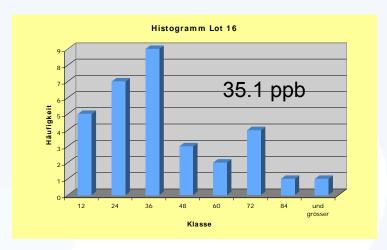












45.4	48.0	49.0	50.9
54.9	57.1	57.4	69.8
73.0	73.5	75.9	87.9
88.9	89.0	93.4	94.6
97.6	99.4	102.8	105.2
105.7	106.8	110.8	112.3
116.7	129.8	129.7	130.2
132.7	147.2	151.3	170.3



### Probenahmeunsicherheit für Mais/AFBG



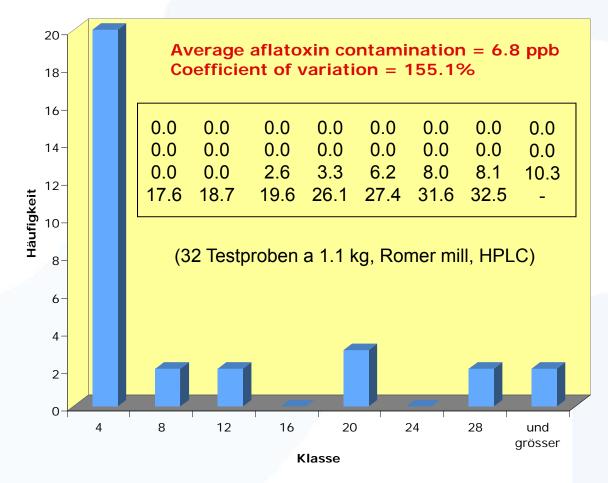








#### **Histogramm Lot 8**



Literatur: Whitaker et al., J. AOAC Int. 83, 1264-1269 (2000)



### Probenahmeunsicherheit für Weizen/DON



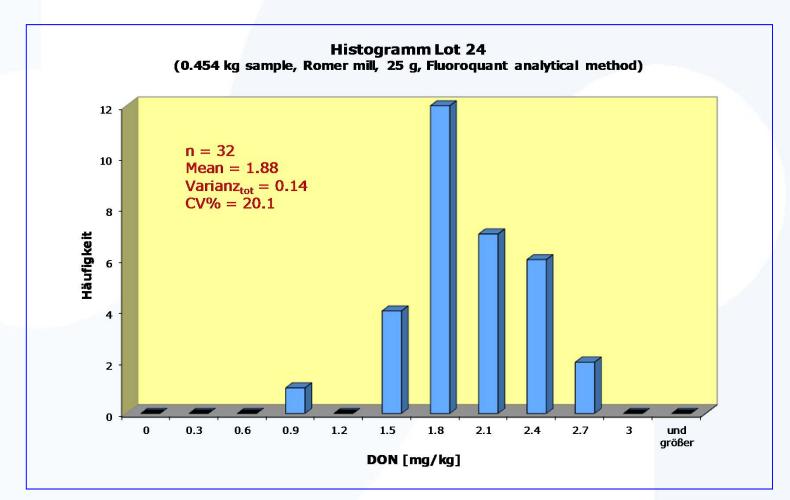












Literatur: Whitaker et al.; J. AOAC Int. 83 (2000) 1285 - 1292



# Die aflatoxinfreie Stichprobe













Wahrscheinlichkeit für eine aflatoxinfreie Stichprobe in Abhängigkeit der Stichprobengrösse.

Stichprobengrösse	Anzahl	ahl Kontaminationsgrad		
ns [kg]	Maiskerne	1:3000	1:10000	1:30000
0.10	306	90.3%	97.0%	99.0%
0.25	765	77.5%	92.6%	97.5%
0.50	1529	60.1%	85.8%	95.0%
1	3058	36.1%	73.7%	90.3%
2	6117	13.0%	54.2%	81.6%
3	9175	4.7%	40.0%	73.7%
4	12234	1.7%	29.4%	66.5%
5	15292	0.6%	21.7%	60.1%
10	30584	0.0%	4.7%	36.1%
20	61168	0.0%	0.2%	13.0%
50	152920	0.0%	0.0%	0.6%



## Wichtige Grundsätze













- Die ges. Probenahmeunsicherheit hängt ab von:
  - Höhe der Kontamination
  - Anzahl und Entnahmeraster der Einzelprobe
  - Grösse der Sammelprobe
  - Vermahlgrad der Sammelprobe
  - Grösse der Analysenprobe

--> unbekannt

**Probenahmeplan** 

- Verteilungen von "Myktoxintestergebnissen" sind im allgemeinen nicht normalverteilt (symmetrisch), sondern zeigen eine positive Schiefe. Diese hängt ab von der Grösse der Sammelprobe und der Lot-Konzentration.
- **Tipp**: Th. B. Whitaker, A. S. Johansson, "Sampling Uncertainties for the Detection of Chemical Agents in Complex Food Matrices" J. Food Protection 68 (2005) 1306 1313.



# Die lebensmittelrechtliche Bedeutung der Probenahme

Anforderungen an die Selbstkontrolle im Falle der Beurteilung einer Getreidepartie in Bezug auf Schimmelpilzgifte.

Probenahme und Rückstandsanalysen bei Biolebensmitteln BioSuisse - FIBL, 19.09.2012